

4. Spielräume und Aufgaben des Senates

Wir wollen im folgenden Kapitel den Versuch machen, Licht in das traditionelle Wirrwarr der Zuständigkeiten im Sondermüllbereich zu bringen. Vor allem aber wollen wir die gebetsmühlenartige Argumentation des Hamburger Senates widerlegen, Hamburg könne auf Länderebene keine Abfallvermeidung betreiben, da sei die Bundesregierung, die EG oder besser noch der Herr im Himmel gefordert. Der Verweis auf die Zuständigkeit der jeweils anderen hat beim Sondermüll Tradition: *die Bundesregierung solle das Ende der Seeverbrennung forcieren, die Bundesregierung solle endlich Produktionsverbote aussprechen, die Bundesregierung solle Abfallvermeidungsverordnungen erlassen...* Alles sicherlich berechnete Forderungen, nur viel näherliegend und damit für den Senat unerquicklicher sind die auf Landesebene einsetzbaren Wege und Mittel zur Abfallvermeidung. Das Abfallgesetz nennt folgende Regelungsbereiche/Zuständigkeiten der Bundesländer und damit des Hamburger Senates:

1. Primäre Zuständigkeit für eine umweltverträgliche „Abfallentsorgung“

Zur „Entsorgung“ aller Abfälle (d.h. Hausmüll und Sondermüll) ist zunächst die Stadt Hamburg, d.h. der Senat verpflichtet [§ 3 (2) AbfG]. Wenn die Stadt selber, d.h. die Stadtreinigung, nicht über geeignete Anlagen dafür verfügt, kann die entsprechende Behörde entweder bestimmte Abfallarten von der städtischen „Entsorgung“ ausschließen [§ 3 (3) AbfG], d.h. dem Abfallerzeuger selbst überlassen, wo er mit seinem Dreck bleibt. Oder aber die Stadt beauftragt vertraglich eine geeignete Firma, bestimmte Abfälle abzuholen, zu lagern oder zu behandeln. [„Beauftragte Dritte“ § 3 (2) AbfG] In diesem Fall wären dann alle Erzeuger der entsprechenden Abfallart verpflichtet, ihre Abfälle an die beauftragte Firma zu liefern, auch die „Entsorgung“ teurer als in anderen zugelassenen Abfallanlagen wäre. („Anschluß- und Benutzungszwang“) Ein derartiges Vorgehen allerdings würde bedeuten, daß die Bau- und Umweltsenatoren dieser Stadt sich eingehend mit dem Sondermüllbereich beschäftigen müßten. Der Hamburger Senat beschreitet traditionell deshalb den Weg, alle Industrie- und Gewerbeabfälle von der städtischen „Entsorgung“ auszuschließen und dem Abfallerzeuger zu überlassen, sich den (selbstverständlich) billigsten „Beseitigungsweg“ zu suchen.

Nach Gebrauch werden daraus flüssige Abfälle.



Spielraum: Über die Beauftragung von sog. Dritten hätte der Senat die Möglichkeit, sowohl die Art der Abfallbehandlung, den Transport als auch die getrennte Bereitstellung der verschiedenen Abfallarten bei einem Erzeuger (keine Vermischung!) zu steuern. Über diesen Weg ließe sich sowohl die Verwertung von Abfällen fördern, als auch die umweltverträglichste Art der Behandlung erreichen¹.

Beispiele: Leuchtstoffröhren² und Quecksilberbatterien sind technisch recycelbar, in Lübeck wird sogar eine entsprechende Anlage betrieben. Trotzdem werden immer noch aus Hamburg Leuchtstoffröhren auf dafür zugelassene Mülldeponien gebracht. Statt vertraglich eine Firma mit der Verwertung von Leuchtstoffröhren zu beauftragen (Anschluß und Benutzungszwang/Beauftragung eines Dritten), schließt die Baubehörde lediglich Leuchtstoffröhren von der Hausmüllbeseitigung aus. Folge: Die jeweiligen Großerzeuger suchen sich den billigsten „Beseitigungsweg“, die Erzeuger kleinerer Mengen entledigen sich ihrer Röhren weiterhin über den Hausmüll. Einzig für die privaten Haushaltungen besteht die Möglichkeit, Leuchtstoffröhren beim Umweltbus oder den Betriebshöfen der Stadtreinigung abzugeben. Das Beispiel der Leuchtstoffröhren ist exemplarisch für alle Sondermüllarten, die sowohl in privaten Haushaltungen, in Handwerks- und kleinen Gewerbebetrieben als auch bei Großerzeugern vorkommen.

Aber auch für andere Sondermüllarten, die derzeit nicht profitabel verwertet oder gar ganz vermieden werden können, ist ein Anschluß- und Benutzungszwang mit der entsprechenden Beauftragung einer Abfallfirma sinnvoll. Beispielsweise kann gerade im Handwerks- und Kleingewerbebereich eine getrennte Sammlung der zahlreichen Kleinmengen bewirkt werden, möglicherweise sogar durch eine Übernahme eines Teiles der Kosten durch die Stadt. Der **Ausschluß** solcher Abfälle fördert geradezu die „graue Entsorgung“ über Hausmüll und Abwasser, weil weder Baubehörde noch Umweltbehörde dazu bereit und in der Lage sind, ratsuchenden Abfallbesitzern einigermaßen praxisnahe Ratschläge zu geben (vgl. auch BüDrS. 13/263)³.

Zuständigkeiten: Baubehörde für den Ausschluß von Abfällen; Umweltbehörde für Genehmigung und Überwachung der ausgeschlossenen Abfälle.



Bürgermeister v. Dohnanyi (Foto: Eisermann/argus)

¹ In anderen Bundesländern wird das andere Extrem praktiziert. Alle Abfälle werden undifferenziert zu einer Entsorgungsgesellschaft gesteuert, so z.B. zu den Betreibern der zukünftigen Verbrennungsanlage in Schleswig-Holstein. Dieses Verfahren kann jedoch sinnvolle Verwertungszweige blockieren.



Dr. Velten, Umweltbeauftragter der Norddeutschen Affinerie (Foto: Schulte)

2. Abfallplanung

Der Senat ist verpflichtet, regelmäßig „**Abfallentsorgungspläne**“ aufzustellen. D.h. in einem zu veröffentlichen Plan muß dargestellt werden, welche Abfälle in welchen Mengen wo und wie behandelt oder gelagert werden sollen (§ 6 AbfG). Der „**Entsorgungsplan**“ kann für Abfallerzeuger verbindlich gemacht werden. Damit wäre dann verbindlich vorgeschrieben, welcher Abfall in welcher Anlage zu „beseitigen“ oder zu verwerten ist.

Spielraum: Der Senat hätte durch die Aufstellung eines neuen, verbindlich gemachten Abfallentsorgungsplanes — der jetzt gültige ist zehn Jahre alt und war auch schon damals nicht viel mehr als die geordnete und behilderte Aufzählung generell zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen — die Möglichkeit, Abfallströme nach ökologischen Gesichtspunkten zu steuern. Er könnte rechtlich zwar noch zulässige, aber umweltgefährdende Beseitigungsmethoden verhindern und Abfallströme in Verwertungsprozesse lenken.

Beispiel: Über einen verbindlichen Entsorgungsplan wäre es möglich, die „Entsorgung“ von Lösemittelabfällen oder Lackschlämmen über die zugelassenen Zwischenlager der Firmen PLUMP, EDELHOFF und MÄRTENS nach Schönberg oder in die Seeverbrennung zu unterbinden (vgl. Kapitel 3). Voraussetzung dabei wäre natürlich, daß im Rahmen eines „Entsorgungsplanes“ andere Möglichkeiten entsprechend benannt werden. Insofern ist der „Abfallentsorgungsplan“ nur sehr indirekt ein Instrument zur Abfallvermeidung, denn er soll ja gerade „Entsorgungsanlagen benennen“. Aber, zumindest könnte durch die Ausschaltung billiger, umweltgefährdender „Beseitigungswege“ eine Verteuerung der Abfallkosten herbeigeführt werden.

Über einen Entzug der Transportgenehmigung (vgl. Kapitel 3) ist eine solche Steuerung i.d.R. nicht möglich, da zugelassene Anlagen definitionsgemäß nicht umweltgefährdend sein können, und damit die formelle Begründung für den Entzug der Transportgenehmigung fehlt.

² Leuchtstoffröhren sind quecksilberhaltig

³ bei kleinen Mengen PVC empfiehlt der Senat:

- Abgabe bei der AVG, Verbrennung in Hessen... (geht aber nicht!)
- Abgabe bei Recyclingbetrieben ... (will aber keiner!)
- Beigabe zum Hausmüll ... (ökologisch völliger Unsinn!)

Zuständigkeit: Für die Aufstellung des Abfallentsorgungsplanes Hausmüll ist die Baubehörde, für den Sondermüll die Umweltbehörde zuständig. Für Auskünfte über geeignete Sondermüllbeseitigungsmöglichkeiten ist die Umweltbehörde zuständig.

3. Genehmigungen für Abfalltransporte und Exporte

Der Transport von Sondermüll ist genehmigungsbedürftig. Eine Transportgenehmigung soll nur erteilt werden, wenn der Transporteur zuverlässig ist, das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und eine „geordnete Entsorgung“ sichergestellt ist (§ 12 AbfG). In der Regel wird von der Genehmigungsbehörde dafür eine Annahmeerklärung des „Beseitigers“ und der Nachweis verlangt, daß der „Beseitiger“ die betreffenden Abfälle auch annehmen darf. Die Genehmigungen werden meist auf ein bis drei Jahre befristet. Zusätzlich muß beim Export von Abfällen nachgewiesen werden, daß im Inland keine geeigneten „Anlagen“ zur Verfügung stehen (§ 13 AbfG).

Spielräume: Die genannten gesetzlichen Kriterien geben der Genehmigungsbehörde die Möglichkeit, im Rahmen der Transportgenehmigung

- ▶ detailliert über den Abfallzusammenhang und die Herkunft Auskünfte zu verlangen
- ▶ nur einzelne, ganz genau charakterisierte Abfallarten zu genehmigen (keine Sammelgenehmigungen für die verschiedensten Abfälle, wie in Hamburg üblich)
- ▶ eine detaillierte Begründung für die „Nichtentsorgbarkeit“ im Inland zu verlangen, statt einer bloßen Ablehnungsbescheinigung der infragekommenden „Beseitigungsanlagen“⁴. Alle diese Möglichkeiten nutzt die Umweltbehörde nicht aus.

Beispiele: Die Umweltbehörde konnte beispielsweise 1987 keine oder nur falsche Auskünfte darüber geben,

- ▶ wie hoch der Gehalt von chlororganischen Verbindungen in den Bearbeitungsölen der Hamburger Metallindustrie ist. Trotzdem sind Transportgenehmigungen für insgesamt über 8000 t/a ausgestellt worden. (BüDrS 13/70)
- ▶ welche Mengen und Arten an Schadstoffen die 1985 aus Hamburg nach Schönberg gebrachten 10.000 t Hafenschlick enthielten. Trotzdem wurde für diese Transporte eine Genehmigung erteilt. (Drs. 13/70)
- ▶ welche Zusammensetzung die 1985 auf die Deponie Großnaspe verbrachten 47.000 t Elektroofenschlacken der HAMBURGER STAHLWERKE hatten. (BüDrS 13/249)

Insgesamt könnte eine korrekte Abwicklung der Transportgenehmigungen erheblich zur Transparenz der Abfallströme beitragen.

Zuständigkeiten: Umweltbehörde/Amt für Genehmigung.

4. Abfallnachweise

Neben der Anforderung hinsichtlich der Transportgenehmigungen kann bzw. muß bei bestimmten Abfallarten über jeden einzelnen Abfalltransport Nachweis geführt werden. [§ 11 (2) AbfG] Dabei schreibt das AbfG nur für besonders gefährliche Sonderabfälle [§ 2 (2) AbfG, vgl. Fußnote 1 in Kapitel 3] den Nachweis mit Begleitscheinen vor. Darüber hinaus können die einzelnen Bundesländer andere Abfallarten ebenfalls nachweispflichtig machen, wobei die Art dieses Nachweises durch die Länder gestaltbar ist.

Spielräume: Um eine Transparenz der Abfallströme herzustellen, könnte die zuständige Behörde beispielsweise von den Abfallerzeugern und Beseitigern jeweils verlangen, bei jedem einzelnen Transport bestimmte Schadstoffparameter im Abfall zu ermitteln und im Abfallnachweisbuch festzuhalten. Eine Überwachung dieses Verfahrens ist beispielsweise über Rückstellproben möglich. Nach einem derartigen System könnten relativ zügig jährlich Schadstoff- bzw. Reststoffbilanzen ermittelt werden. Insbesondere würden die Abfallschlüsselnummern ihre Beliebigkeit verlieren, Veränderungen in der Abfallzusammensetzung würden rasch zu identifizieren sein.

Zuständigkeit: Umweltbehörde/Amt für Überwachung.

5. Überwachung und Registrierung von sog. „Wirtschaftsgutströmen“

Wie schon mehrfach erwähnt, werden bedeutende Rohstoffmengen an allen Genehmigungs- und Überwachungseinrichtungen vorbei als „Wirtschaftsgut“ verschoben. Die Umweltbehörde gebärdet sich hilflos, es „handele sich um juristisch schwierige Abgrenzungsfragen und ökologisch vielschichtige Probleme“ (BüDrS. 13/70).

Spielräume: Zum einen bezieht das neue Abfallgesetz ausdrücklich die Verwertung von Abfällen in die „Entsorgung“ mit ein. Jegliche Abfallverwertung unterliegt damit auch dem Abfallgesetz. Der Trick der Abfallerzeuger besteht nun darin, daß sie sagen, es handele sich gar nicht um Abfall, sondern um einen Wertstoff. Selbst aber dann besteht nach § 1 (2) Nr. 7 AbfG die Verpflichtung des „Wertstoffbesitzers“, die ordnungsgemäße Verwertung der Behörde nachzuweisen. An diesen Nachweis kann die zuständige Behörde so hohe Anforderungen stellen, daß zumindest klar wird, was wohin transportiert wird. Möglicherweise stellt sich dann die Verwertung auch als umweltgefährdend heraus.

Beispiele: Transporte und Behandlung von Lösemittelresten aller Art, Ablagerung von Ofenschlacken der HAMBURGER STAHLWERKE auf der Deponie EKLACK als Wirtschaftsgut...

Zuständigkeit: Umweltbehörde/Amt für Genehmigung.

⁴ Anruf genügt, die Ablehnung kommt postwendend, denn Schönberg ist viel billiger.

6. Anlagenbezogene Abfallvermeidung

Genehmigungsbedürftige Anlagen müssen so betrieben werden, daß Reststoffe vermieden oder verwertet werden. Erst wenn der Betreiber der Anlage nachweist, daß dies nicht möglich ist, dürfen Reststoffe „beseitigt“, sprich deponiert oder in sonstige „Abfallentsorgungsanlagen“ gebracht werden. [BImSchG § 5(1) Nr. 3] Es muß der Nachweis erbracht werden, daß die „Beseitigung“ schadlos ist („Entsorgungsnachweis“).

Spielräume: Der § 5(1) Nr. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist als wohl wichtigster Hebel zur Abfallvermeidung auf Länderebene anzusehen (vgl. BAARS 1987, PRAMBL 1987 und FÜHR 1987). Von der Verbindlichkeit für den Anlagenbetreiber her, ist die Reststoffvermeidung der Einhaltung der Luftgrenzwerte gleichrangig. Allerdings stellt ihre Durchsetzung hohe Anforderungen an die Fachkompetenz, das Know-how und den Durchsetzungswillen der Genehmigungsbehörde. Es bedarf einer umfassenden Kenntnis der abfallerzeugenden Prozesse. Die Spielräume des Senates dürften über das BImSchG hauptsächlich darin bestehen, daß



(Foto: argus)

► bei der Neugestaltung von Anlagen höchste Anforderung an den Nachweis der Nichtvermeidbarkeit eines Reststoffes zu stellen sind. Dazu gehört auch die Gruppe der wässrigen Reststoffe (Abwasser).

► bei der Altanlagenanierung gemäß TA-Luftabfallarme oder abfallfreie Abgasreinigungsverfahren eingesetzt werden, bzw. sogar, wenn möglich, eher der ganze Prozeß umgebaut, als daß eine nachgeschaltete Abluftreinigung installiert wird (vgl. PRAMBL 1987).

PRAMBL (1987) regt in diesem Zusammenhang, die Genehmigungsbehörden sollten die Verfahren nach § 15 Bundesimmissionsschutzgesetz (Änderung einer bestehenden Anlage)⁵ deutlich erschweren (z.B. durch grundsätzliche Beteiligung der Öffentlichkeit oder eine starke Betonung des Abfallvermeidungszieles, d. Verf.) und damit den Bau einer neu konzipierten abfallarmen Anlage attraktiver zu machen.

⁵ Soll eine genehmigungsbedürftige Anlage geändert werden, so muß dies beantragt und genehmigt werden.

⁶ Normalerweise können Rauchgasgipse als Ersatz für Naturgips z.B. in Gipskarton verwendet werden.

Beispiel: Überall in der Bundesrepublik werden derzeit Kohlekraftwerke mit Rauchgasentschwefelungsanlagen ausgerüstet. Durch eine ungenügende Berücksichtigung der Qualität der entstehenden Rauchgasreinigungsrückstände in der Planung und Genehmigung der Anlagen zeichnet sich bundesweit eine neue Abfall-Lawine von Gipsen aus den Rauchgasreinigungen ab⁶. So beantragten die Berliner Stadtwerke beispielsweise 1987 beim Hessischen Umweltministerium eine Genehmigung zur Einlagerung von Rauchgasreinigungsrückständen in der Untertagedeponie HERFA-NEURODE.

Bei der Verminderung von Lösemittlemissionen insbesondere chlorierter Kohlenwasserstoffe wäre im Rahmen der Anlagensanierung beispielsweise zu prüfen, ob nicht statt einer Absaugung mit nachgeschaltetem Filter und entsprechenden Filterrückständen, gleich voll gekapselte Anlagen mit Lösemittelkreislauf installiert oder ganz auf den Lösemittelsatz (Substitution) verzichtet werden sollte.

Zuständig: Amt für Genehmigung der Umweltbehörde.

7. Abwasserreinigung bei Indirekteinleitern

Nach dem Hamburgischen Wassergesetz von 1984 ist die Einleitung von Schwermetallen, chlorierten Kohlenwasserstoffen oder anderen toxischen, schwerabbaubaren Substanzen in die Kanalisation grundsätzlich untersagt. Dieses grundsätzliche Verbot hat der Senat 1986 mit dem Erlaß Allgemeiner Einleitungsbedingungen wieder aufgehoben und Grenzwerte für erlaubte Schadstoffeinleitungen toxischer Stoffe festgelegt, z.B. für Cadmium 2 mg/l, für chlorierte Kohlenwasserstoffe 5 mg/l, für Öle und Lösemittel 100 mg/l.

Die Erlaubnis, langlebige toxische Stoffe in die Kanalisation einleiten zu dürfen, ist eine der wesentlichen Ursachen für die Schadstoffbelastung der Hamburger Klärschlämme. (Hinzu kommt noch ganz entscheidend die Auswaschung der Stäube von Dächern und Straßen bei Regen.) Darüber hinaus fördert die bloße Festlegung von Abwassergrenzwerten als einzigem Kriterium der Abwasserreinigung die Beibehaltung konventioneller, abfallintensiver Abwasserreinigungsverfahren: Metallsalze werden gefällt und führen zu sog. Neutralisations- oder Galvanikschlamm. Öl- und lackhaltige Stoffe werden lediglich als wässriger Lack oder Ölschlamm aus dem Wasser abgeschieden; Lösemittel werden nur grob aus der

Wasserphase abgetrennt, es entstehen lösemittelhaltige Schlämme und lösemittelhaltige Spülwässer.

Spielraum: Entsprechend § 7a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) (Abwasserreinigung nach Stand der Technik auch bei Abwassereinleitungen in die Kanalisation) könnte der Senat die Abwasserproduzenten auf entsprechende Reinigungsmaßnahmen festlegen. Das grundsätzliche Einleitungsverbot für toxische, langlebige Stoffe im Hamburgischen Wassergesetz zielt in die gleiche Richtung.

In vielen Fällen, z.B. bei Galvanikbetrieben, stehen technische erprobte Verfahren zur Verfügung, um den Abwasserpfad völlig zu schließen und interne Kreislaufführungen zu installieren (vgl. auch Kapitel 8). Dies wird in den meisten Fällen auch gleichzeitig mit einer drastischen Verminderung der Abfallmengen einhergehen, durch den Einsatz von Verfahren wie Ultrafiltration, Ionenaustausch etc..

LIEBER (Technische FH Berlin) geht davon aus, daß Ende der achtziger Jahre nahezu alle galvanischen Prozesse abwasserfrei und abfallfrei zu betreiben sind. (LIEBER 1987, S. 98) Der Einsatz abfallvermeidender Abwasserreinigungsverfahren ist über das Hamburgische Wassergesetz und das Hamburger Abfallgesetz den Hamburger Abwasserproduzenten verbindlich vorzugeben. D.h. bei entsprechenden Verordnungen kann der neueste Stand der Technik integriert sowohl auf die Abwasserqualität als auch auf die Technik der Abwasserreinigung angewendet werden. Das veranlaßt den Abwasserproduzenten fast automatisch allein aus ökonomischen Gründen,

- ▶ die durchgesetzten Wassermengen drastisch zu reduzieren,
- ▶ oder das Wasser ganz im Kreislauf zu führen,
- ▶ einzelne Abwasserströme von vornherein zu trennen
- ▶ und die im Wasser enthaltenen Stoffe durch selektive Methoden zurückzugewinnen. (vgl. Kapitel 8)

Zuständigkeit: Baubehörde (Betreiber der Klärwerke) und Umweltbehörde (Überwachung und Genehmigung). Bei Gesetzesänderungen oder Gesetzesinitiativen wäre die Bürgerschaft zuständig.



8. Öffentliche Beschaffung

Dort wo die Stadt selbst als Einkäuferin oder Betreiberin abfallproduzierender Einrichtungen auftritt, besteht die direkte Möglichkeit zu abfallvermeidenden Maßnahmen in Eigenregie.

Spielräume: Als öffentlicher Auftraggeber im Rahmen von Bauvorhaben und/oder öffentlicher Beschaffung, kann die jeweilige Behörde in die öffentliche Ausschreibung das Kriterium der Abfallvermeidung aufnehmen. Darüber hinaus kann die Stadt dort, wo sie selbst Betreiberin öffentlicher Einrichtungen ist, mit „gutem Beispiel“ vorangehen. Das Interesse des Senates an solch „vorbildlichem“ Verhalten scheint eher klein zu sein. Keiner der von der GAL 1985 beantragten Maßnahmen im Hausmüllbereich wurde bisher umgesetzt, die Anträge abgelehnt.

Beispiele: Im Sondermüllbereich erscheint die Abfallvermeidung in den öffentlichen Fuhrparks (Stadtreinigung, Polizei, Feuerwehr, Stadtentwässerung etc.) als ein weites Feld: halogenfreie Kaltreiniger, asbestfreie Bremsbeläge, lösemittelfreie und schwermetallfreie Lacke, Aufbereitung von Bremsflüssigkeiten und Frostschutzmitteln etc. — nur eine kleine Auswahl der Möglichkeiten!

Zuständig: Finanzbehörde und jeweilige Fachbehörden.

9. Öffentlicher Forschungsbereich „Abfallwirtschaft“

Die derzeitige Situation im Abfallbereich ist durch große Kenntnislücken gekennzeichnet. Einzig dort, wo mit Anlagenbau oder Gutachteraufträgen Geld zu verdienen ist, wird Forschung betrieben. Wie die Industrie ihre Abfallstoffe vermeidet oder in umweltverträgliche Formen überführt, kann nicht Schwerpunkt öffentlicher Forschung in diesem Bereich sein. Das ist Aufgabe der Abfallproduzenten. Dagegen bedürften die folgenden Fragen beispielsweise einer dringenden Untersuchung im Rahmen öffentlicher Forschung:

- ▶ Wie hoch ist das Abfallaufkommen in Hamburg tatsächlich, um welche Stoffe handelt es sich? Welche Mengenentwicklung ist zu erwarten?
- ▶ Untersuchung der Wirkung von Abfallvermeidung oder -verwertung auf die regionale Wirtschaftsstruktur?
- ▶ Welche Abfälle aus Bio- insbesondere Gentechnologie und Mikroelektronik sind in Zukunft zu erwarten?
- ▶ usw.

Zuständigkeit: Wissenschaftsbehörde, TU-Harburg und andere universitäre Bereiche, Umweltbehörde.

10. Finanzielle Förderung von Abfallvermeidung

Der Jahresbericht des Amtes für Genehmigung 1986 weist unter dem Stichwort „Sanierungsförderung“ folgende Fördermittel aus:

► Hamburger Umweltschutzförderungsprogramm (HUFPP): Von den 2,2 Mio DM gewährter Finanzhilfen flossen nur 100.000 DM in den Bereich Abfallvermeidung. Vom initiierten Investitionsvolumen von rund 10,8 Mio DM flossen nur 300.000 DM in die Abfallbeseitigung.

► ERP-Programme (zinsgünstige Darlehen aus Bundesmitteln)⁷: Von den insgesamt ausgezahlten Darlehen von rund 99 Mio DM entfielen nur 1,8 Mio DM auf die Abfallbeseitigung.

► Investitionszuschüsse des Umweltbundesamtes: Von 5,8 Mio DM floß kein Geld in den Abfallbereich.

► Bescheinigungen nach § 7d Einkommenssteuergesetz⁸: Von den mit einer Bescheinigung nach Einkommenssteuergesetz versehenen Umweltschutzinvestitionen in Höhe von 113 Mio DM entfielen bloß 5,4 Mio DM auf die Abfallbeseitigung. (alle Zahlen: Jahresbericht 1986)

Von den in Hamburg eingesetzten finanziellen Förderungsinstrumenten entfielen also 0,05 bis 5 Prozent auf den Abfallbeseitigungsbereich. Das Wort „Abfallvermeidung“ bzw. „Abfallverwertung“ kommt an keiner Stelle dieser Bilanz vor.

Spielraum: Der Senat kann durch Beratung und politische Schwerpunktsetzung den Einsatz der finanziellen Förderungsmittel verschieben. Vor allem aber sollten „Abfallvermeidung“ und „Verwertung“ zumindest zum Thema werden.



Zuständigkeit: Amt für Genehmigung/Sanierungsförderung.

⁷ Das Amt für Genehmigung Sanierungsförderung berät Firmen, welche Mittel beantragt werden können und gibt darüber eine gutachterliche Stellungnahme ab.

⁸ erhöht absetzbare Umweltschutzinvestition.

11. Landesabfallgesetz

Im Rahmen eines neuen Landesabfallgesetzes sind die aufgeführten Instrumentarien zu fixieren. Hier können Hamburger Senat und Bürgerschaft alle Bereiche des AbfG im Hamburger Rahmen gestalten, für die der Bund bisher keine abschließende Regelung getroffen oder sich vorbehalten hat.

Insbesondere sollten auf der landesgesetzlichen Ebene auch Grundsätze für eine Entsorgungstarifstruktur festgelegt, die gesetzliche Grundlage für die Erhebung einer Recyclingabgabe geschaffen (zur Förderung von Abfallverwertungsmaßnahmen) und eine Verpflichtung der „Abfallentsorgungsfirmen“ zur Bildung ausreichender finanzieller Rücklagen für mögliche Schadensfälle oder notwendig werdende Langzeitüberwachungen bei Stilllegung des Betriebsgeländes fixiert werden. Darüber hinaus sind sowohl der Senat als auch alle Hamburger Abfallerzeuger auf Maßnahmen zur Abfallvermeidung mit höchster Priorität landesgesetzlich zu verpflichten. Im übrigen ist eine sinnvolle Umweltpolitik nur bei einem koordinierten Einsatz aller Instrumente möglich. In der Hamburger Verwaltung fehlt es an koordiniertem Vorgehen. Es ist daher die Schaffung der erforderlichen Verwaltungsstrukturen erforderlich (vgl. Kapitel 5). Dieses allerdings wäre Thema für ein ganz neues Buch.